

liehe sozialistische Eigentum entwickelt sich gemeinsam mit dem Volkseigentum.

Objekte des Volkseigentums sind: die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandssockels, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen. An diesen Objekten ist Privateigentum entsprechend Art. 12 Abs. 1 der Verfassung unzulässig. Weiterhin gehören dazu wesentliche Teile des Bodens, große Teile des Güter- und des öffentlichen Personenkraftverkehrs, die Einrichtungen und Warenbestände des volkseigenen Handels, große Teile des Wohnungsfonds, die staatlichen Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, Verlage, Theater, Kinos und andere kulturelle Einrichtungen. Volkseigen sind auch die Umlaufmittel und Finanzen der volkseigenen Betriebe, der staatlichen Einrichtungen und des Staates als Ganzes (Staatshaushalt, gesellschaftliche Konsumtionsfonds).

Zusammengefaßt kann festgestellt werden, daß alle entscheidenden Produktionsmittel dem Volke gehören. Artikel 12 der Verfassung geht von der Tatsache aus, daß in der DDR alle Industriebetriebe volkseigen sind. Es gibt keine privaten Industriebetriebe mehr, und es kann auch kein neues Privateigentum in diesem Bereich geschaffen werden. Das bekräftigt Art. 14 der Verfassung.

Die Übereinstimmung der gesellschaftlichen und der persönlichen Interessen, die zur entscheidenden gesellschaftlichen Triebkraft geworden ist, beruht auf dem sozialistischen Eigentum, vor allem auf dem Volkseigentum. Das sozialistische Eigentum ist die Voraussetzung sowohl für die steigende individuelle Konsumtion der Werktätigen als auch für die Erhöhung der gesellschaftlichen Konsumtionsfonds, über deren Verteilung der sozialistische Staat die Bedürfnisse der Werktätigen nach Wohnung, Bildung, Kultur, gesundheitlicher Betreuung, Kindererziehung u. a. immer besser befriedigt (vgl. dazu §§ 17-22 ZGB).

Da der Staat — wie bereits dargelegt — alleiniges Subjekt des Eigentumsrechts am Volkseigentum ist, ist dieses zugleich sozia-

listisches *staatliches* Eigentum. *Die staatliche Form des Eigentums ist unverzichtbar für seinen sozialökonomischen Inhalt.* Dies fixiert Art. 12 der Verfassung. Die volkseigenen Kombinate, Betriebe, die staatlichen Organe und Einrichtungen üben im Auftrag des sozialistischen Staates die ihnen übertragenen Rechte zum Besitz, zur Nutzung und zur Verfügung über Teile des einheitlichen Volkseigentums aus und sind dem Staat dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Inhalt und die Grenzen der *operativen Verwaltung*⁵⁰ von Volkseigentum durch diese Rechtsträger werden in den Plangesetzen und anderen Rechtsvorschriften bestimmt. Die operative Verwaltung hat die Unantastbarkeit, die Mehrung und den Schutz des einheitlichen staatlichen Eigentums zu gewährleisten.

Der sozialistische Staat kann auf dem rechtlich vorgeschriebenen Wege Nutzungsrechte an Volkseigentum sowohl an sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen als auch an einzelne Bürger übertragen. So können z. B. Bürgern Nutzungsrechte an Bodenparzellen zum Bau von Einfamilienhäusern oder für Erholungszwecke eingeräumt werden. Übertragen wird hier in der Regel nicht das Eigentumsrecht, sondern die Bürger erhalten bestimmte Rechte zur Nutzung und Bewirtschaftung. Das geschieht durch die dazu ermächtigten staatlichen Organe auf der Grundlage von Rechtsvorschriften.

Die wichtigsten seien hier genannt:
Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I 1970 Nr. 24 S. 372) ; Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke vom 19. Dezember 1973 (GBl. I 1973 Nr. 58 S. 578) ; VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheim-VO — vom 31. August 1978 (GBl. I 1978 Nr. 40 S. 425) und 2. DB dazu vom 27. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33).

Die LPG erhalten z. B. in Form von Krediten ebenfalls volkseigene Mittel zur Bewirt-⁵⁰

50 Zur Diskussion über diesen Begriff vgl. Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen, Berlin 1977, S. 382 ff.